

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0144/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	25.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 42 Teil 2 - Kippekausen - 2. Änderung - Einstellung des Verfahrens

Beschlussvorschlag:

- I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 42/2 – Kippekausen – 2. Änderung

mangels fortbestehender städtebaulicher Erforderlichkeit einzustellen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Planungsausschuss fasste am 27.01.2000 den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 42/2 – Kippekausen – 2. Änderung aufzustellen, um zwischen den Hochhäusern An der Wallburg 5 und 7 und dem städtischen Friedhof Refrath für das Flurstück 1134, Flur 25, Gemarkung Refrath die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Friedhofs zu schaffen. Das städtische Grünflächenamt hatte einen Bedarf für die Neuanlage von Erdgräbern angemeldet, da die Nachfrage auf dem bestehenden Friedhof nicht mehr gedeckt werden konnte.

Um die Eignung des Plangebietes für Erdbestattungen festzustellen, beauftragte die Stadt den Geologischen Dienst NRW im Jahr 2002, den Boden hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass der Boden eine zu geringe Wasserdurchlässigkeit aufweist und die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Hygiene-Richtlinien für Friedhöfe nicht eingehalten werden konnten. Die dem Bauleitplanverfahren zu Grunde liegende Zielsetzung konnte damit nicht mehr erreicht werden, das Verfahren wurde nach der Offenlage nicht weiter fortgesetzt.

Die städtebaulichen Zielsetzungen für betreffende Grundstück haben sich mittlerweile geändert. Die für die Errichtung des Mehrgenerationenhauses erforderliche Änderung des Planungsrechts (BP Nr. 42/2 – Kippekausen) erfolgt durch die Aufstellung des eigenständigen Bebauungsplans Nr. 6142 – An der Wallburg (s. BV 0143/2017, TOP 10 dieser Sitzung).

Im Hinblick auf Bestattungen hat sich die Nachfrage verschoben. Es gibt aktuell einen Trend zu günstigeren und pflegeleichteren Urnengräbern. Für die Anlage von Urnengräbern sind die hygienischen Vorschriften gelockert und weniger streng. Der Flächenbedarf des Refrather Friedhofs für die Anlage von Urnengräbern kann auf den westlich angrenzenden, bereits planungsrechtlich als Friedhofsflächen gesicherten Grundstücken (Flurstücke 5 und 29, Flur 14, Gemarkung Refrath) gedeckt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42/2 – Kippekausen – 2. Änderung mangels fortbestehender städtebaulicher Erforderlichkeit einzustellen.